

ANU	Nr. 2.22-188				
C	S	A	B	L	N
11. Aug. 2006					
Mitgeteilt den					
9. August 2006					

Sitzung vom

8. August 2006

Mitgeteilt den

9. August 2006

Protokoll Nr.

934

Die Gemeinde **Schluein** hat im Jahr 2001 beschlossen, für ihre Quellen zur Sicherung der Trinkwasserqualität detaillierte Schutzzonen auszuscheiden. Das geologische Büro GeoConCav, Castrisch, hat im März 2004 die Schutzzonenunterlagen für die Quellen Panadeglias 1.04, 1.05, 1.07, Fuorbas 2.17, 2.19A, 2.21, 3.01 und Clautras 2.20 im Auftrag der Gemeinde erarbeitet. Daraufhin wurden die Unterlagen dem Amt für Natur und Umwelt zur Vorprüfung eingereicht. Das Amt konnte grundsätzlich die fachliche Richtigkeit bestätigen, beantragte allerdings einige kleinere Anpassungen im Schutzzonenreglement, welche im Folgenden durch den Geologen vorgenommen wurden.

Die Schutzzonenausscheidung betrifft die drei Gemeinden Schluein, Falera und Ladir. Deshalb musste das Auflageverfahren gemäss Art. 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) in allen drei Gemeinden erfolgen. Die Unterlagen für die Quellen Panadeglias, Fuorbas und Clautras der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Schluein wurden vom 9. September 2005 bis 30. September 2005 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind bei allen drei Gemeinden keine Einsprachen eingegangen.

Am 22. November 2005 hat der Gemeindevorstand Schluein, am 19. Dezember 2005 der Gemeindevorstand Falera und am 8. Dezember 2005 der Gemeindevorstand Ladir gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement erlassen. Anschliessend wurden sämtliche Unterlagen dem Amt für Natur und Umwelt zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde zur Stellungnahme aus raumplanerischer Sicht eingeladen. Die Fachstelle stellte fest, dass die vorliegenden Schutzzo-

nen mit den im rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Schluein ausgeschiedenen Grundwasser- und Quellschutzzonen (GQZ) nicht übereinstimmen. Deshalb beantragt das ARE die Auflage in den vorliegenden Regierungsbeschluss aufzunehmen, dass im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Zonenplan der Gemeinde Schluein gemäss den vorliegenden Schutzzonen angepasst werden.

Nach Einsichtnahme in den vom geologischen Büro GeoConCav, Castrisch, erstellten Schutzzonenbericht "Gemeinde Schluein, Detaillierte Quellschutzzonenauscheidung, Geologischer Bericht, 03131dss/A" vom März 2005, in den Schutzzonenplan Plan-Nr. 713-1.S im Massstab 1:5'000 vom 21. Juni 2005 und in das "Schutzzonenreglement für die Quellen der Gemeinde Schluein", gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

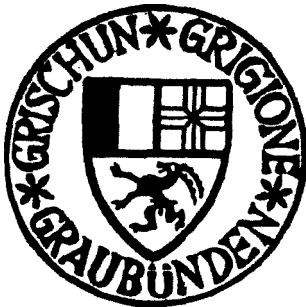
1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan im Massstab 1:5'000, vom Gemeindevorstand Schluein am 22. November 2005, vom Gemeindevorstand Falleria am 19. Dezember 2005 und vom Gemeindevorstand Ladir am 8. Dezember 2005 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Schluein wird beauftragt, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Ilanz anzumelden. Dem Grundbuchamt wird mit diesem Regierungsbeschluss ein Reglement mit dem Schutzzonenbericht sowie dem Schutzzonenplan abgeliefert.
3. Die Gemeinde Schluein wird beauftragt, im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Zonenplan der Gemeinde Schluein gemäss den vorliegenden Schutzzonen anzupassen.

4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenberichts, des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans: an die Gemeinde Schluein, 7151 Schluein; an die Gemeinde Falera, 7153 Falera; an die Gemeinde Ladir, 7155 Ladir; an das Grundbuchamt Ilanz, 7130 Ilanz und an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten (elektronisch); **ohne Beilage**: an das Amt für Raumentwicklung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen